

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

-----  
Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen, § 5 Abs. 4; ZPO § 254;  
BGB § 209; Rahmentarifvertrag für Angestellte im  
Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwest-  
falen-Lippe vom 23. Oktober 1969 § 9

Leitsatz: Verlangt ein Tarifvertrag, daß streitige Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht werden, so genügt zur Wahrung dieser Frist die Erhebung einer Stufenklage gemäß § 254 ZPO, wenn der streitige Anspruch erst nach einer Auskunft des Schuldners beziffert werden kann.

Aktenzeichen: 3 AZR 764/75

Urteil des BAG vom 23. Februar 1977 LAG Hamm



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 764/75

2 Sa 772/75 Hamm

Verkündet am  
23. Februar 1977

gez. Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Meyer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. November 1975 - 2 Sa 772/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n       R e c h t s       w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um eine Umsatzbeteiligung.

Die Beklagte vertreibt Registrierkassen, Auszeichnungsgeräte, Rationalisierungsgeräte sowie Büromaschinen und -möbel. Sie ist Alleinimporteur für Preisauszeichnungsgeräte der Firma S (sog. S -Programm). Diese Organisationsmittel verkauft die Beklagte zu 70 % an den Fachhandel und zu etwa 30 % an größere Endabnehmer. Sie ist Mitglied der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe e.V., Bielefeld.

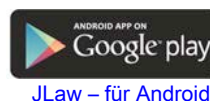
Der Kläger war seit 1. Januar 1970 bei der Beklagten als Vertriebsleiter tätig. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach einem mündlichen Anstellungsvertrag. Dem Kläger stand ein monatliches Gehalt in Höhe von 2.000,- DM brutto zu. Außerdem sollte er in irgendeiner Form am Umsatz beteiligt werden; der Inhalt dieser Zusage, insbesondere die Voraussetzungen und die Berechnungsweise der Zusatzvergütung sind streitig. Für das Jahr 1971 erhielt der Kläger 8.249,50 DM ausgezahlt. Am 16. August 1971 kündigte er das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1971. Unter dem 8. September 1971 sprach die Beklagte ihrerseits eine fristlose Entlassung aus, weil sich der Kläger nachteilig über die Beklagte und ihren Geschäftsführer geäußert und versucht habe, einen Mitarbeiter abzuwerben. Gegen diese fristlose Kündigung wehrte sich der Kläger mit Erfolg. Durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Paderborn vom 10. Februar 1972 (Ca 461/71) wurde festgestellt, daß die fristlose Kündigung unwirksam war; darüber hinaus wurde die Beklagte verurteilt, das restliche Gehalt des Klägers bis zum 30. September 1971 zu zahlen.

Schon vor Abschluß des Kündigungsstreits reichte der Kläger am 15. November 1971 die vorliegende Stufenklage ein. Er verlangte in erster Linie Auskunft über die Umsätze der Beklagten in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1971; zugleich begehrte er Zahlung der sich aus dieser Abrechnung ergebenden Umsatzbeteiligung in Höhe von 1 %. Das Arbeitsgericht wies seine Auskunftsklage durch Teilurteil vom 16. August 1973 ab. Das

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Landesarbeitsgericht gab ihr mit Urteil vom 4. Dezember 1973 teilweise statt. Es verurteilte die Beklagte rechtskräftig, dem Kläger Auskunft zu erteilen über die Höhe des in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1971 von ihr getätigten Umsatzes im S -Programm.

Am 22. März 1974 erhielt der Kläger die gewünschte Auskunft. Die Beklagte teilte mit, der S -Umsatz betrage im streitigen Zeitraum 821.871,66 DM; nach Abzug des Umsatzes mit der Firma R verbleibe ein Umsatz von 433.250,52 DM zugunsten des Klägers. Dieser widersprach dem Abzug sofort und verlangte außergerichtlich eine Provision von 1 % aus dem Gesamtumsatz. Nachdem das Arbeitsgericht von Amts wegen einen neuen Termin bestimmt hatte, bezifferte er seinen Zahlungsantrag mit Schriftsatz vom 29. Mai 1974 auf 8.218,71 DM.

Der Kläger hat zur Begründung seines Zahlungsanspruchs geltend gemacht, nach dem mündlichen Anstellungsvertrag der Parteien stehe ihm eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 1 % aller Umsätze des S -Programms zu. Aus der inzwischen erteilten Auskunft ergebe sich ein Anspruch in Höhe von 8.218,71 DM. Abzüge aus den Umsätzen mit der Firma R seien nicht gerechtfertigt. Im übrigen hätten die Rechtsanwälte P und Kollegen mit Schriftsatz vom 22. Juni 1974 seinen Provisionsanspruch in Höhe von 4.332,50 DM anerkannt.

Der Kläger hat beantragt,

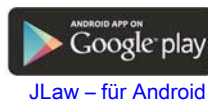
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 8.218,71 DM nebst 12 % Zinsen seit dem 1. November 1971 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, nach den mündlichen Absprachen der Parteien seien die Umsätze mit der Firma R von vornherein abzuziehen. Aus dem verbleibenden Umsatz sei zwar eine Provision in Höhe von 1 % zu errechnen, diese ermäßige sich jedoch um den Betrag, der zur reinen Kostendeckung der Gehaltsansprüche des Klägers erforderlich gewesen sei. Sie habe jedoch im Jahre 1971 nur einen Gewinn von insgesamt 1.748,44 DM erwirtschaftet. Schon daraus ergebe sich, daß keine Kostendeckung

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

erreicht wurde. Im übrigen seien die Zahlungsansprüche des Klägers nach § 9 Nr. 4 und 5 des ab 1. Januar 1970 allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrages für Angestellte im Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe, vom 23. Oktober 1969 (kurz: RTV) verfallen. Der Kläger habe seinen vermeintlichen Zahlungsanspruch nicht in den vorgeschriebenen Fristen geltend gemacht und eingeklagt.

Beide Vorinstanzen haben die Zahlungsklage abgewiesen und angenommen, daß etwaige Zahlungsansprüche verfallen seien. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Vergütungsanspruch weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

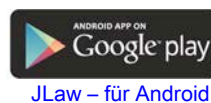
Der Senat kann der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht folgen, der umstrittene Anspruch auf Umsatzbeteiligung sei verfallen. Der Kläger hat seine behaupteten Ansprüche rechtzeitig innerhalb der Fristen des § 9 RTV schriftlich und gerichtlich geltend gemacht.

1. Das Landesarbeitsgericht geht allerdings zutreffend davon aus, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien von dem Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe, vom 23. Oktober 1969 (RTV) erfaßt wird. Soweit der Kläger bezweifelt, daß die Beklagte zum betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages gehöre, geht er von unzutreffenden Tatsachen aus. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts vertreibt die Beklagte ihre Produkte zu 70 % bei Wiederverkäufern und nur zu 30 % bei größeren Endabnehmern. Schon dieser Kundenkreis spricht für ein Großhandelsunternehmen. Als weiteres Indiz kommt hinzu, daß die Beklagte Mitglied des tarifschließenden Arbeitgeberverbandes ist. Das war nach dem angefochtenen Urteil unstreitig, so daß die hiergegen gerichteten Revisionsrügen fehl gehen.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Tarifbindung der Parteien ergibt sich daraus, daß der nach seinem Geltungsbereich maßgebende Rahmentarifvertrag während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses unstreitig für allgemeinverbindlich erklärt war (§ 5 Abs. 4 TVG). Deshalb ist unerheblich, ob auch der Kläger Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft war.

2. Nach § 9 Nr. 3 RTV müssen alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei oder sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Das Landesarbeitsgericht will die dreimonatige Frist anwenden, weil es um Provisionsansprüche gehe. Ob das richtig ist, kann dahingestellt bleiben, weil auch diese kürzere Frist gewahrt wurde.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß der Lauf einer tariflichen Ausschlußfrist nicht beginnt, bevor der Arbeitgeber die dazu erforderlichen Abrechnungen und Auskünfte erteilt hat (vgl. zuletzt BAG AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 4 c der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Die Auskunft der Beklagten über ihre Umsätze im S -Programm, ohne die der umstrittene Anspruch nicht beziffert werden konnte, ist unstreitig erst am 22. März 1974 beim Kläger eingegangen. Bereits fünf Tage später hat der Kläger seinen Anspruch schriftlich beziffert. Die Frist zur Geltendmachung gemäß § 9 Nr. 2 RTV ist damit in jedem Falle gewahrt.

3. Das Landesarbeitsgericht meint hingegen, der Kläger habe seinen Anspruch nicht rechtzeitig nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht. § 9 Nr. 4 RTV verlangt nämlich, daß alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis binnen zwei Monaten nach dessen Beendigung erhoben werden müssen. Als Enddatum will das Landesarbeitsgericht die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 8. September 1971 ansehen.

Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß in diesem Zusammenhang die gleichen Überlegungen beachtet werden müssen, die auch zur Verlängerung der Ausschlußfrist nach § 9 Nr. 2 RTV zwingen. Solange die Beklagte die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt hatte, konnte der Kläger seinen Anspruch nicht beziffern. Die Beklagte verstößt deshalb gegen Treu und Glauben, wenn sie sich auf eine Verfallfrist beruft, die der Kläger gar nicht wahren konnte,



- 6 -

weil diese schon vor Erteilung der geschuldeten Auskunft ablief.

Im übrigen hat das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht schon mit der außerordentlichen Kündigung der Beklagten, sondern erst am 30. September 1971 geendet. Die außerordentliche Kündigung war von Anfang an umstritten und führte zu einem Prozeß, in dem der Kläger schließlich obsiegt hat. Solange dieser Prozeß schwebte, stand noch nicht fest, wann das Arbeitsverhältnis endete. Deshalb war es dem Kläger nicht zumutbar, vorsorglich davon auszugehen, daß die umstrittene Kündigung der Beklagten Erfolg haben werde. Das hat der Senat zu einer völlig gleichlautenden Tarifbestimmung bereits entschieden und näher begründet (BAG 23, 110 [115 ff.] = AP Nr. 45 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [unter II 2 der Gründe]).

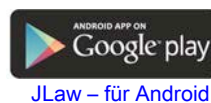
4. Das Landesarbeitsgericht stützt seine Klageabweisung mit einer Hilfsbegründung: Der Kläger habe jedenfalls die Klagefrist des § 9 Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 RTV versäumt. Danach ist nach Ablauf der Ausschlußfrist für die Geltendmachung innerhalb eines weiteren Monats Klage zu erheben. Diese einmonatige Frist begann nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts im vorliegenden Fall am 22. März 1974 und endete mit dem 22. April 1974. Der Kläger habe jedoch erst am 30. Mai 1974 verspätet "Zahlungsklage" erhoben.

Schon die Fristberechnung des Landesarbeitsgerichts ist nicht richtig. Die Klagefrist des § 9 Nr. 5 RTV beginnt erst mit dem Ablauf der Frist zur schriftlichen Geltendmachung. Diese begann im vorliegenden Fall am 22. März 1974, wie vorstehend (unter 2.) ausgeführt und auch vom Landesarbeitsgericht richtig erkannt wurde. Sie endete mit dem 22. Juni 1974. Danach hatte der Kläger noch einen weiteren Monat Zeit, um Klage zu erheben. Selbst wenn man den Schriftsatz des Klägers vom 30. Mai 1974, mit dem die Zahlungsklage beziffert wurde, als Klageerhebung ansehen könnte, wäre die tarifliche Klagefrist noch längst nicht abgelaufen gewesen.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Vor allem aber verkennt das Landesarbeitsgericht den rechtlichen Charakter einer Stufenklage im Sinne des § 254 ZPO. Es ist nicht richtig, daß die Zahlungsklage erst mit der Bezifferung am 30. Mai 1974 rechtshängig geworden wäre. Vielmehr begründet eine Stufenklage nach einhelliger Ansicht von Anfang an die Rechtshängigkeit des unbezifferten Hauptanspruchs (vgl. BGH LM Nr. 3 zu § 254 ZPO; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 254 Anm. III 1; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 98 II 3 b, S. 502). Deshalb führt z.B. schon die Einreichung einer Stufenklage zur Unterbrechung der Verjährung nach § 209 Abs. 1 BGB, obwohl der Zahlungsanspruch noch nicht beziffert ist (Augustin in Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 209 Anm. 4). Ebenso genügt die Erhebung einer Stufenklage, um eine tarifliche Klagefrist zu wahren (Leser, AR-Blattei "Ausschlußfristen I" unter E III letzter Absatz).

Hiergegen läßt sich nicht einwenden, nur eine bezifferte Klage verschaffe dem Schuldner die erforderliche Klarheit, die von tariflichen Ausschlußfristen angestrebt wird. Wenn ein Tarifvertrag gestufte Ausschlußfristen in der Weise vorsieht, daß ein Anspruch zunächst schriftlich und später gerichtlich geltend gemacht werden muß, so dient nur die erste Frist der schnellen Information über Inhalt und Umfang des erhobenen Anspruchs. Innerhalb der Klagefrist muß dann nur noch klargestellt werden, daß sich der Gläubiger nicht mit einer außergerichtlichen Erledigung begnügen will. Dazu genügt eine Stufenklage im Sinne des § 254 ZPO.

5. Da das Landesarbeitsgericht keinerlei Feststellungen hinsichtlich des umstrittenen Anspruchs auf Umsatzbeteiligung getroffen hat, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Die Sache war an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, damit die Berechtigung des Klageanspruchs geprüft werden kann.

gez.: Dr. Stumpf

Heimann

Dr. Dieterich

Meyer

Dr. Gehring



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)